

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1821

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen  
Aufklärungspflichten eines Finanzdienstleisters  
über eigene Gewinnmargen? – Ein „Kick-Back“ zu  
viel

Seite 1828

Rechtsanwalt Dr. Sven Friedl, MBA (Wales), Augs-  
burg  
Das neue Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG)

Seite 1835

OLG Oldenburg, 28.5.2009  
Beitritt zu geschlossenem Immobilienfonds und  
Abschluss des Darlehensvertrages als verbundenes  
Geschäft trotz fehlender dauerhafter Geschäftsver-  
bindung zwischen Vermittler und Bank

Seite 1843

VG Frankfurt a.M., 7.5.2009  
Zur Frage der Einsichtnahme eines Wirtschaftsjour-  
nalisten in die Akten der Bankenaufsicht

Seite 1848

OLG München, 14.7.2009  
Zur Überprüfbarkeit von Planungsrechnungen  
Plausibilität im Spruchverfahren sowie zur Be-  
stimmung des Kapitalisierungszinssatzes

Seite 1863

BGH, 3.3.2009  
Zur marktbeherrschenden Stellung eines Unterneh-  
mens i.S.d. Art. 82 EG durch die Beherrschung der  
wirksamen Wettbewerb auf ein bestimmtes  
Markt zu verhindern („Kartellart“)

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Aufklärungspflichten eines Finanzdienstleisters über eigene Gewinnmargen? – Ein „Kick-Back“ zu viel 1821

Rechtsanwalt Dr. Sven Friedl, MBA (Wales), Augsburg

Das neue Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) 1828

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

OLG Oldenburg 28.5.2009 Zur Frage, ob zwischen dem Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds und einem Darlehensvertrag ein verbundenes Geschäft im Sinne von § 358 Abs. 3 BGB vorliegen kann, wenn zwischen Bank und Vermittler keine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht 1835

OLG Stuttgart 31.3.2009 Zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung 1840

VG Frankfurt a.M. 7.5.2009 Zur Ablehnung eines gegen die BaFin gerichteten Antrags eines Wirtschaftsjournalisten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Freigabe von Informationen durch Einsicht in Akten der Bankenaufsicht wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache 1843

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 25.5.2009 Zu den Voraussetzungen für die Kündigung einer Gesellschaft durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters nach § 135 HGB 1846

Bundesgerichtshof 15.6.2009 Zur Einbringung einer Sache dem Werte nach (quoad sortem) 1847

OLG München 14.7.2009 Zur Überprüfbarkeit von Planungsrechnungen auf ihre Plausibilität im Spruchverfahren sowie zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes 1848

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.6.2009	Zur Verjährung des Ausgleichsanspruchs unter Gesamtschuld- 1852 schuldern
Bundesgerichtshof	9.7.2009	Zur Frage, ob der Ausgleichsanspruch des Gesamtschuld- 1854 ners davon berührt wird, dass der Anspruch des Gläubigers gegen den anderen Gesamtschuldner verjährt ist
Bundesgerichtshof	22.7.2009	Zur Zulässigkeit eines Grund- und Teilurteils; zur Frage, 1856 wann ein Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat; zu den Aufgaben des Verfahrenspflegers gemäß § 67 FGG

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	3.3.2009	Zur Annahme einer marktbeherrschenden Stellung im 1863 Anwendungsbereich des Art. 82 EG, wenn ein Unternehmen aufgrund seiner Stellung auf einem vorgelagerten Markt einen wirksamen Wettbewerb auf einem nachgelagerten Markt verhindern kann
-------------------	----------	---

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV